

Abstimmung vom 26.9.1993

Deutliches Ja für eine einheitliche Regelung des Waffenmissbrauchs

**Angenommen: Bundesbeschluss gegen den
Waffenmissbrauch**

Brigitte Menzi

Dieser Artikel ist erstmals 2010 im «Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007» erschienen, welches von Wolf Linder, Christian Bolliger und Yvan Rielle herausgegeben und beim Haupt Verlag publiziert wurde.

Empfohlene Zitierweise: Menzi, Brigitte (2010): Deutliches Ja für eine einheitliche Regelung des Waffenmissbrauchs. In: Linder, Wolf, Christian Bolliger und Yvan Rielle (Hg.): Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007. Bern: Haupt. S. 507–508.

Herausgeber dieses Dokuments: Swissvotes – die Datenbank der eidgenössischen Volksabstimmungen. Année Politique Suisse, Universität Bern, Fabrikstrasse 8, 3012 Bern. www.swissvotes.ch.

VORGESCHICHTE

In den 1980er-Jahren wird der Ruf nach einer eidgenössischen Regelung des Waffenerwerbs und -besitzes immer lauter, dennoch scheitern die ersten zwei Versuche bereits im Stadium der Vernehmlassung. 1983 verzichtet der Bundesrat nach vernichtenden Stellungnahmen von Interessenorganisationen darauf, das Projekt weiterzuerfolgen. 1986 sehen die kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren aus demselben Grund von einer Revision des Konkordats ab.

Darauf beschliesst der Nationalrat, die Sache selbst in die Hand zu nehmen. Er überweist sowohl eine parlamentarische Initiative für die Schaffung der erforderlichen Bundeskompetenzen als auch eine Standesinitiative des Kantons Tessin für die Ausarbeitung eines Gesetzes. Eine verschärfte und einheitliche Regelung scheint vor allem für den Kauf von halbautomatischen Hand- und Langfeuerwaffen (u.a. Maschinenpistolen) nötig, da für deren Erwerb bis anhin kein Waffenerwerbs- und -tragschein erforderlich war. Kriminelle und Personen aus den Bürgerkriegsgebieten Jugoslawiens profitieren zusehends von dieser Bestimmung. Um die Zeit bis zum Inkrafttreten eines neuen Gesetzes zu überbrücken, ordnet der Bundesrat 1991 mittels Notrecht Restriktionen für den Waffenkauf von Ausländern an. Darin wird für jugoslawische Staatsangehörige der Erwerb und das Tragen von Schusswaffen jeglicher Art verboten. Für alle anderen Ausländer ohne Niederlassungsbewilligung ist für den Erwerb von Schusswaffen (also auch von Halbautomaten und Gewehren) eine von der Polizei ausgestellte Bewilligung erforderlich. Für gewerbsmässige Waffenhändler sind besonders strenge Strafen vorgesehen.

1992 schlägt die Sicherheitspolitische Kommission des Nationalrats einen neuen Verfassungsartikel vor, der dem Bund die Kompetenz erteilen soll, Vorschriften gegen den Missbrauch von Waffen, Waffenzubehör und Munition zu erlassen. Mit dieser expliziten Beschränkung der bundesstaatlichen Zuständigkeit auf die Verhinderung von Missbräuchen hofft die Kommission, der Opposition aus Jäger- und Schützenkreisen den Wind aus den Segeln zu nehmen. Obwohl der Bundesbeschluss die Kompetenzen der Kantone zugunsten des Bundes eingeschränkt, wird die Vorlage vom Nationalrat gegen drei und vom Ständerat gar ohne Gegenstimmen verabschiedet.

GEGENSTAND

Zur Abstimmung kommt eine Änderung der Bundesverfassung, wonach der Bund die Kompetenz erhält, Vorschriften gegen den Missbrauch von Waffen, Waffenzubehör und Munition zu erlassen.

ABSTIMMUNGSKAMPF

Opposition gegen den Bundesbeschluss macht sich im Vorfeld der Abstimmung kaum bemerkbar. Sogar die Gesellschaft für freies Waffenerwerb «Pro Tell», an deren Widerstand frühere Versuche zur Einführung einer eidgenössischen Regelung gescheitert waren, hält sich zurück. Sie will ihre Kräfte voll auf die Ausgestaltung der Ausführungsgesetzgebung konzentrieren. Nur gerade die AP, die Lega sowie die Libera-

len des Kantons Waadt stellen sich gegen die Vorlage. Alle anderen Parteien sind sich darüber einig, dass nur mit einer eidgenössischen Regelung ein wirksamer Beitrag zur Bekämpfung der Kriminalität geleistet werden kann. Zudem schaffe der Bundesbeschluss die Voraussetzungen für den Beitritt zu internationalen Abkommen über den Handel und Besitz von Waffen. Der Bundesrat weist im Abstimmungsbüchlein darauf hin, dass die neue Regelung die freiheitliche Tradition der Schweiz respektiere: «Wehrmänner, Jäger, Schützen und Sammler müssen auf ihre althergebrachten Rechte nicht verzichten.» Die gesamtschweizerischen Bestimmungen kämen nur dort zum Tragen, wo Missbrauch betrieben würde. Der Bundesrat unterstreicht zudem die Vorteile einer einheitlichen Gesetzgebung in einem bis anhin von Kanton zu Kanton unterschiedlich reglementierten Bereich.

ERGEBNIS

Die Volksabstimmung über den neuen Verfassungsartikel findet am 26. September 1993 bei einer Beteiligung von 39,8% statt. Das Volk nimmt die neuen Bestimmungen mit mehr als 86% Jastimmen an. Kein einziger Kanton spricht sich gegen die Vorlage aus. Am wenigsten deutlich ist die Zustimmung in der Innerschweiz: Im Kanton Schwyz erreicht der Ja-Anteil mit 77,7% den tiefsten Wert.

QUELLEN

BBI 1993 I 638; BBI 1993 I 1044. Erläuterungen des Bundesrates. APS 1991–1993: Grundlagen der Staatsordnung – Rechtsordnung. Vox Nr. 50.

Ein Literaturverzeichnis mit den ausführlichen bibliographischen Angaben finden Sie auf unserer Website www.swissvotes.ch.